

# STATUTEN DES VIENNA CRICKET AND FOOTBALL-CLUB

beschlossen in der Generalversammlung 2013

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

---

## § 1 NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen "VIENNA CRICKET AND FOOTBALL-CLUB". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Sportausübung.

## § 2 ZWECK

Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Leichtathletik und des Tennissports. Im Sinne der Ausschließlichkeit dieses Zweckes darf der Club keinen Vereinigungen oder Verbänden politischer Natur angehören.

## § 3 MITTEL zur Erreichung des VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Abs. (1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für alle Altersgruppen.
- b) Veranstaltungen von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und anderen sportlichen Veranstaltungen.
- c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen und internationalen Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften oder anderen sportlichen Veranstaltungen.
- d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen.
- e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur.
- f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und anderer Druckwerke bzw. Informationsmaterialien.
- g) Erstellung, Gestaltung und Betreibung einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art.
- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten. (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen).
- i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.

Abs. (2) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Wettkampfgebühren, Lizenzen.
- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen. Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art. Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird.
- f) Einnahmen aus durchgeführten (Sport-)Veranstaltungen aller Art.
- g) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten.
- h) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen, Sportstätten oder Teilen von diesen. Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen usw.
- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

#### **§ 4 ARTEN und ERWERB der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie werden vom Vorstand über Vorschlag der Sektionsleitung oder zweier Vorstandsmitglieder ernannt. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine mindestens 5jährige Clubzugehörigkeit als außerordentliches Mitglied. In besonderen Fällen kann dies der Vorstand auch ohne diese Voraussetzungen, wenn darüber ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erfolgt. Ist ein außerordentliches Mitglied nach 10jähriger ununterbrochener Clubzugehörigkeit noch kein ordentliches Mitglied, so hat der Vorstand über den weiteren Status des Mitgliedes zu entscheiden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, welche im Rahmen einer Sektion die Einrichtungen und Leistungen des Clubs (jedoch gleichfalls unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen) in Anspruch nehmen. Ihre Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag und nach Zustimmung der Sektionsleitung durch den Vorstand.
- (5) Unterstützende Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Im Folgenden sind Ehrenmitglieder auch ordentliche Mitglieder im Sinne der Rechte und Pflichten.
- (7) Über die schriftliche unter Verwendung des vom Verein aufgelegten Anmeldeformulars zu stellende Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt der Zahlungsbeleg der Beitrittsgebühr bzw. des Jahresbeitrages.

#### **§ 5 BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. 12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 15. 12. dieses Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dem Club steht in diesem Fall das Recht zu, den fälligen Betrag auf gerichtlichem Weg einzuklagen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. die Nichtbeachtung der Statuten des Vereins oder Verstöße des Vereinsmitglieds gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären des Vereins, sowie des weiteren auch, wenn die dem Mitglied zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen einem Monat selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet, die gegen die Interessen oder Satzungen des Clubs gerichtet sind oder die Ruhe und Eintracht des Clubs stören.
- (5) Im Falle eines Austritts bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

- (7) Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied dem Verein die Mitgliedskarte, sowie ihm allenfalls vom Verein überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben.

## **§ 6 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein einführen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den volljährigen, ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer a. o. Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Antidoping Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind des Weiteren zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale und internationale (Dach)Verbände des Vereins zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für Erlangung von Sportausübungsrechten, Spielerpässen oder Lizenzen oder Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (9) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich dem Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder seiner Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.
- (10) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

## **§ 7 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) (§§ 8 und 9), der Vorstand (Leitorgan) (§§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan) (§12), das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung) (§13).

## **§ 8 Die GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste willensbildende Gremium des Vereines. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal jeden Jahres statt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- (3) In der Generalversammlung sind jedoch nur die volljährigen, ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch maximal 3 Vollmachten ausüben.
- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Abs. (7) zu. Das Rederecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Generalversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
  - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG.)
  - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 3 dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§10 Abs. 3 dieser Statuten),
  - f. Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen 1 Monat ab angezeigtem Ausschreiben durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“ und hat binnen drei Wochen stattzufinden.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 5 lit. a-c, f), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 5 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 5 lit. e). Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied.
- (7) Anträge zur Generalversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können auch mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail eingereicht werden. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. bei der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 2 ordentlichen oder mindestens 5 außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind und von der Generalversammlung zustimmend in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt.  
Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten sind diese 3 Wochen vor der Generalversammlung zu Veröffentlichen und vor der Abstimmung deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

## **§ 9 AUFGABEN der GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte.
  - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die gänzliche oder teilweise Auflösung des Pachtvertrages des Vereines für seine Sportanlagen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
  - j) Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Gebührenerhöhungen die über die im § 11 Abs. (k) und (l) hinausgehen.
- (2) Die Generalversammlung gibt sich im Übrigen ihre Geschäftsordnung selbst.

## **§ 10 Der VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 8 Mitgliedern:  
dem Präsidenten  
dem Stellvertreter (Vizepräsidenten)  
dem Schriftführer  
dem Kassier  
und bei Bedarf aus maximal 4 Beiräten aus deren Reihen auch die Stellvertreter für Kassier und Schriftführer bestimmt werden können.
- (2) Der Vorstand wird bei der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt. Die Generalversammlung kann auch eine Abstimmung über die Wahl des Vorstandes als Gesamtes beschließen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen 1 Monat an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Dies ist jedoch nur dann notwendig, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 4 fällt.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen 1 Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder einen Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige

Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Sitzung ist sodann binnen 8 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter der Kassier oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Stellvertreter. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 8 Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nur 4 Mitglieder (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Schriftführer) in Funktion sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufweg sind zulässig.
- (9) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Generalversammlung zu berichten.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dafür bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung Abs. 2 und 3) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 AUFGABEN des VORSTANDS und einzelner VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden, Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses.
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs.1 und Abs. 5 lit. a – c, f dieser Statuten.
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
  - g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, ausgenommen die teilweise oder gänzliche Auflösung des Pachtvertrages des Vereines für seine Sportanlagen, wozu die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen ist, insbesondere Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - h) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier- und Wettkampfordnungen, Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für LA- und Tennissport samt Prüfungsmöglichkeit,
  - j) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
  - k) Die jährliche Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder unter Berücksichtigung der jährlichen Indexanpassung nach dem VPI 2005, Ausgangsbasis 2009, Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Ka-

lenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei der Abrechnung des nächsten Jahres Anwendung findet.

- l) Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler und internationaler Organisationen.
- (3) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (4) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, die dem Verein finanzielle Verpflichtungen auferlegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten sein Stellvertreter. Alle anderen Schriftstücke bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Schriftführers.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbe- reich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (9) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (10) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 12 Die RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins oder seiner Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

## **§ 13 SCHIEDSGERICHT**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZBO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der, ein Schiedsgericht beantragende Streitteil, gemeinsam mit seinem an den Vorstand zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat.  
Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied oder Mitglied bzw. vertretungsbefugte Person eines Vereinsmitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied zu bestimmen hat. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und erfolgt schriftlich.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### **§ 14 SEKTIONEN**

- (1) Der Clubvorstand ist berechtigt, Sektionen zu gründen und den Betrieb einer Sektion einzustellen, wenn dies im Interesse des Clubs gelegen ist. Das Recht der Auflösung einer Sektion steht nur der Generalversammlung zu.
- (2) Bei der Vollversammlung einer Sektion, in der alle Sektionsangehörigen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt sind, wählen die anwesenden Sektionsangehörigen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Sektionsleiter oder ersuchen den Vorstand, einen zu bestimmen. Weiters wählen die Sektionsangehörigen einen Stellvertreter, und allfällige weitere, für den Betrieb der Sektion notwendige Funktionäre. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.
- (2) Hinsichtlich der jährlich durchzuführenden Vollversammlung gelten analog die Bestimmungen der Generalversammlung.
- (4) Dem Kassier obliegen die Geldgebarung der Sektion, die Führung des Kassabuches und die Erstellung eines Finanzplanes. Der Finanzplan ist zu Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen.
- (5) Vereinsintern gilt, dass die Sektionen keine finanziellen Verpflichtungen eingehen dürfen, die nicht durch den genehmigten Finanzplan oder einen entsprechenden Vorstandsbeschluss gedeckt sind. In sportlichen Belangen dürfen die Sektionen allein entscheiden.
- (6) Die Sektionsleiter haben, sofern sie nicht dem Clubvorstand angehören, in diesem beratende Stimme.

#### **§ 15 MARKENZEICHEN des VEREINS**

- (1) Die Vereinsfarben sind Schwarz/Blau.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei offiziellen Wettkämpfen und Turnieren den Vereinsdress zu tragen, wenn ein solcher vorhanden ist.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.

#### **§ 16 ANTI-DOPING**

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements bzw. Wettkampfordnungen entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

#### **§ 17 AUFLÖSUNG des CLUBS**

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
  - (2) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  - (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
  - (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt/ist das verbleibende Vereinsvermögen – soweit dies möglich und erlaubt ist – für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden.
-